

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 61/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David L. [REDACTED],

[REDACTED], 5 [REDACTED] Road, L [REDACTED], [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land NORDRHEIN - WESTFALEN,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

- IX ZB 61/74 - vom 12. Juni 1974

Ein Rechtsanwältin [REDACTED] hat sich an den Senat gewandt.

Es folgt ein [REDACTED] Bericht über die Sache.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden erstmals mit Schreiben vom 21. Oktober 1966 angemeldet.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht zur Nachmeldung des Anspruchs gemäß § 189 a Abs. 2 BEG verneint hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. Beschlüsse vom 19. Dezember 1974 - IX ZB 442/74 - und 13. Januar 1976 - IX ZB 769/72). Ein Zulassungsgrund liegt nicht vor; auch die Beschwerde zeigt einen solchen Grund nicht auf.

281

- 3 -

Richtig ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen für die medizinische Angleichung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss hier nicht erfüllt seien. Der Kläger hat 1963 nur den Freiheitsschaden angemeldet. In den damaligen Umständen fehlt jeder Anhalt für den Willen, durch Unterlassen der Anmeldung auf den Gesundheitsschadensanspruch zu verzichten. Die Untätigkeit im Entschädigungsverfahren allein kann nicht als Verzicht im Sinn des Art. IV Nr. 2 BEG-Schluss gewertet werden; die entsprechende Anwendung der Vorschrift kommt nicht in Betracht (vgl. BGR RzW 1969, 357).

Mal

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)